

Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Juni 2026

**mit den bei der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern geltenden
Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1**

Gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke“, Ausgabe 2026 (ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1) gelten folgende zulässigen Höchstwerte für den Hohlraumgehalt an den fertig eingebauten Schichten:

Asphalttragschichten AC 32 T N und AC 22 T N	8,0 Vol.-%
Asphalttragdeckschichten AC 16 TD	6,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 11 D N, AC 8 D N und AC 5 D L	5,5 Vol.-%

Die Toleranz (Vertrauensbereich für Produktion, Probenahme und Prüfung) ist in diesen Grenzwerten bereits eingeschlossen. In Abänderung und Ergänzung der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 werden die Schichtdicken und die Raumdichten zur Ermittlung des Hohlraumgehaltes der eingebauten Schicht regelmäßig an mindestens 4 Einzelbohrkernen Ø 15 cm bestimmt, denen jeweils eine Straßen- bzw. Wegelänge von 200 m (Regelabstand der Bohrkerne) zugeordnet wird. Für kleinere Baumaßnahmen kann die Mindestanzahl an Einzelbohrkernen Ø 15 cm auf 3 Stück reduziert oder ein kürzerer Abstand der Entnahmestellen festgelegt werden.

Regelmäßig bilden jeweils 4 Bohrkerne eine Sammelprobe, wobei überzählige Bohrkerne der letzten Sammelprobe zugeschlagen werden. In Abänderung und Ergänzung der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 wird die zur Berechnung der Hohlraumgehalte erforderliche Rohdichte an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt.

Auch der Bindemittelgehalt, die Äqui-Schermoduletemperatur $T_{Rück}(G^*=15 \text{ kPa})$ des resultierenden Bindemittels und der Erweichungspunkt Ring und Kugel des resultierenden Bindemittels sowie die Korngrößenverteilung werden an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt. Die Grenzwerte und Toleranzen der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 gelten für alle Prüfergebnisse an Bohrkern-Sammelproben im Sinne der vorliegenden Regelung. Demgemäß entfällt die Entnahme und Prüfung von Mischgutproben.

Die auf diese Weise ermittelten Prüfergebnisse werden der Abnahme nach den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 zugrunde gelegt. Ist im Bauvertrag ein flächenbezogenes Einbaugewicht vorgeschrieben, so werden die an den einzelnen Bohrkernen ermittelten Einbaugewichte der Abnahme zugrunde gelegt.

Die Bohrkernentnahme erfolgt durch den Auftragnehmer in Anwesenheit und nach Anweisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten nach einem geeigneten Formblatt. Der Auftraggeber bestimmt die nach den RAP-Str a anerkannte Prüfstelle, beauftragt die Prüfstelle, nimmt die Proben in Verwahrung, übernimmt den Probenversand und trägt gemäß den ZTV die Kosten der Kontrollprüfung.

Wenn alle vorgenannten regelmäßigen Bohrkerne ohne Aufhebung des Schichtenverbunds entnommen werden konnten, wird grundsätzlich ausreichender Schichtenverbund angenommen und auf die Prüfung des Schichtenverbundes an einem weiteren Bohrkern verzichtet. Unabhängig davon behält sich der Auftraggeber die Entnahme weiterer Bohrkerne zur Prüfung des Schichtenverbundes vor.

Die Kosten für die Entnahme von Bohrkernen gemäß dem Formblatt „Entnahme von Asphaltbohrkernen“, einschließlich Schließen der Bohrlöcher mit Asphaltmischgut, werden gesondert vergütet.

Bei Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten wird nach den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Abschnitt 6.1, verfahren.